

Deutscher Philologenverband, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B3 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Berlin, den 24.2.2107

Stellungnahme zum Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft" (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Philologenverband begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs eines Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes und befürwortet diesen weitgehend. Dadurch wird eine klarere Systematik, Rechtsvereinfachung und Rechtssicherheit geschaffen. So werden nunmehr z.B. unbestimmte Rechtsbegriffe wie "kleine Teile eines Werks" vermieden.

Positiv herauszustellen ist besonders die Ausweitung des Nutzungsumfangs eines veröffentlichten Werks auf bis zu 25 % sowie der Vorrang der Schrankenregelungen im Urheberrechtsgesetz vor vertraglichen Regelungen.

Verbesserungswürdig erscheint uns dagegen, dass die Ausnahme von den Nutzungsbefugnissen (insb. Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung), die bisher schon für Schulbücher und graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik gültig war (§§ 52a Abs. 2, 53 Abs. 3, 53 Abs. 4 a) UrhG) durch das UrhWissG fortgeschrieben werden soll. Hier wäre es überzeugender gewesen, Schulbücher und Noten den wissenschaftlichen Lehrbüchern grundsätzlich gleichzustellen und ggf. zum Schutz der Schulbuchverlage den zulässigen Nutzungsumfang auf weniger als 25 % einzuschränken. Außerdem sollten unserer Meinung nach die Möglichkeiten, Inhalte (wie z.B. Stundenvorbereitungen oder Prüfungsaufgaben) in digitale, passwortgeschützte Lernplattformen einzustellen, unabhängig von der Zugehörigkeit zur gleichen Bildungseinrichtung (§ 60a Abs. 1 Nr. 2 UrhG-E) oder davon, ob diese im Unterricht bereits benutzt wurden (§ 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG-E), ausgeweitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Denz Pere Miding

Heinz-Peter Meidinger Bundesvorsitzender